

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 11/2436 —**

### **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (9. ÄndG KgfEG)**

#### **A. Problem**

Aus der Heimkehrerstiftung erhalten ehemalige Kriegsgefangene, denen wegen besonders langer Zeiten des Kriegsdienstes und der Gefangenschaft Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind, in Härtefällen besondere Rentenausgleichsleistungen. Auch die Witwen solcher ehemaligen Kriegsgefangenen, die zu Lebzeiten bereits entsprechende Leistungen erhalten haben, sind in die Rentenausgleichsregelung einbezogen; sie erhalten Leistungen in Höhe von 60 v. H. der vom Stiftungsrat der Heimkehrerstiftung festgelegten Leistungsbeträge, sofern sie selbst die Einkommensvoraussetzungen erfüllen. Ausgeschlossen sind jedoch die Witwen, deren Männer die Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt hätten, tatsächlich aber keinen Antrag gestellt haben. Diese Witwen sind unverschuldet benachteiligt. Ausgeschlossen sind ferner diejenigen Witwen, deren Männer nicht antragsberechtigt waren, da ihr Einkommen über der festgesetzten Einkommensgrenze lag, nach dem Tod aber das Einkommen der Witwe mit 60 v. H. der Rente unter dieser Grenze liegt. Der Ausschluß dieser Witwen als Bezieher von Kleinstrenten ist ungerecht und stellt eine Härte dar, die beseitigt werden muß.

Die Leistungen der Heimkehrerstiftung sollen Notlagen beseitigen oder mildern helfen. Jedoch werden diese Leistungen bei Sozialempfängern auf die Sozialhilfe ganz oder teilweise angerechnet, so daß das mit der Stiftungsleistung verfolgte Ziel einer Verbesserung der sozialen Lage der Leistungsempfänger nicht erreicht werden kann. Das betrifft sowohl gewährte Unterstützungen in einer Not-

lage als insbesondere auch die Leistungen zur Milderung von Nachteilen, die durch die Bewertung der Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und eine Härte bedeuten.

**B. Lösung**

Die Witwen ehemaliger Kriegsgefangener werden nach deren Tod antragsberechtigt, wenn sie in eigener Person die Voraussetzungen für die Gewährung von Rentenausgleichsleistungen erfüllen.

Die Leistungen nach diesem Gesetz dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

**Mehrheit im Ausschuß bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehraufwendungen.

Die durch die Einbeziehung antragsberechtigter Witwen in die Rentenausgleichsregelung der Heimkehrerstiftung entstehenden Mehrkosten sind schwer schätzbar, werden aber unerheblich sein und können im Rahmen der bei der Heimkehrerstiftung verfügbaren Mittel aufgebracht werden.

Die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte aufgrund der Freistellung der Leistungen aus der Heimkehrerstiftung bei der Sozialhilfe sind nicht quantifizierbar, dürften aber äußerst gering sein.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2436 — mit der Maßgabe, daß

1. es in Artikel 1 heißen muß:

„Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506) wird wie folgt geändert:“,

2. Artikel 3 folgende Fassung erhält:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.“,  
im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1988

### Der Innenausschuß

**Bernrath**

**Weiß (Kaiserslautern)**

**Frau Hämmerle**

**Dr. Hirsch**

**Frau Dr. Vollmer**

Vorsitzender

Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Weiß (Kaiserslautern), Frau Hämmerle, Dr. Hirsch und Frau Dr. Vollmer

### I. Zum Ablauf der Beratung

Der interfraktionell eingebrachte Gesetzentwurf auf Drucksache 11/2436 wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 1988 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1988 einstimmig beschlossen, die Annahme des interfraktionellen Gesetzentwurfs zu empfehlen. Gleichzeitig hat er den Innenausschuß gebeten, zu prüfen, in welchen Bereichen noch ähnlich regelungsbedürftige Tatbestände vorhanden sind.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat ebenfalls am 22. Juni 1988 Stellung genommen und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßnahme anzunehmen, daß Artikel 1 Nr. 3 (Neufassung des § 54 b KgfEG) gestrichen wird.

Der Innenausschuß hat die Vorlage zunächst in seinen Sitzungen vom 22. Juni und 28. September 1988 beraten. In seiner Sitzung vom 12. Oktober 1988 hat sich der Ausschuß dahin verständigt, einen seitens der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsvorschlag den mitberatenden Ausschüssen noch einmal zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Änderungsvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

„Änderung des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (9. ÄndG KgfEG) — Bundestagsdrucksache 11/2436 —

1. Der Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

3. § 54 b erhält folgende Fassung:

#### „§ 54 b

Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung. Sie dürfen auch nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch haben.“

2. Ein neuer Artikel 2 ist einzufügen:

#### „Artikel 2

§ 25 b des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz) in der

Fassung des Gesetzes vom 11. Februar 1987 (BGBl. I Nr. 11 vom 11. Februar 1987) ist entsprechend dem § 54 b der Neufassung anzupassen.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.“

In seiner Sitzung vom 9. November 1988 hat der Ausschuß den Gesetzentwurf abschließend beraten und ihn in der interfraktionell eingebrachten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Vor der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD, den die Fraktion DIE GRÜNEN inzwischen zum Antrag erhoben hatte, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen zwei Stimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Da die mitberatenden Ausschüsse zu dem vom Ausschuß angenommenen interfraktionellen Gesetzentwurf bereits Stellung genommen hatten, war der Ausschuß nicht gehindert zu entscheiden.

### II. Zur Begründung

Wegen der Begründung wird auf Drucksache 11/2436 verwiesen.

Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und die seitens der Bundesregierung vorgetragenen Bedenken, daß die Nichtanrechnung der Leistungen auf die Sozialhilfe Präcedenzwirkungen auf andere Gesetze habe, hatte den Ausschuß veranlaßt, den seitens der Fraktion der SPD gemachten und dann von der Fraktion DIE GRÜNEN zum Antrag erhobenen Änderungsvorschlag als Lösung zu erwägen und die mitberatenden Ausschüsse insoweit noch einmal um ihre Stellungnahme zu bitten.

Der Ausschuß hat schließlich dem Gesetzentwurf in der interfraktionell eingebrachten Fassung zugestimmt, nachdem die Fraktion der SPD von ihrem Änderungsvorschlag Abstand genommen hatte. Maßgebend dafür war der Hinweis auf einen Schriftwechsel zwischen dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern (Schreiben vom 25. Oktober 1988), in

dem u. a. gesagt ist, daß die Mehrzahl der Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — systemgerecht — bereits nach geltendem Recht auf Sozialhilfeleistungen nicht angerechnet wird, weil es sich um Leistungen handelt, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten anderen Zweck als die Sozialhilfeleistungen, z. T. auch unter Härtegesichtspunkten, gewährt werden. Dabei wird auf § 77 Abs. 1 BSHG hingewiesen.

Bonn, den 9. November 1988

**Weiß (Kaiserslautern)**

**Frau Hämmerle**

**Dr. Hirsch**

**Frau Dr. Vollmer**

Berichterstatter





